

Stadt Rheinfelden, Gemarkung Adelhausen

BEBAUUNGSPLAN „BAUERT“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Stand: 22.01.2019

Auftraggeber:

Wohnbau Rheinfelden
Stadtverwaltung
Friedrichstraße 6
79618 Rheinfelden (Baden)

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	1
2	Untersuchungsgebiet.....	2
3	Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes	3
4	Herpetofauna.....	4
4.1	Bestand	4
4.2	Auswirkungen.....	5
4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	6
4.4	Ausgleichsmaßnahmen.....	6
4.5	Prüfung der Verbotstatbestände	7
4.6	Zusammenfassung.....	7
5	Vögel	8
5.1	Bestand	8
5.1.1	<i>Auswirkungen</i>	<i>9</i>
5.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	10
5.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	10
5.4	Prüfung der Verbotstatbestände	10
5.5	Zusammenfassung.....	11
6	Literatur	12

1

Anlass

Planvorhaben

Die Stadt Rheinfelden (Baden) beabsichtigt im Ortsteil Adelhausen für den innerörtlichen Bereich „Bauert“ einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Innenentwicklung zu fördern und eine maßvolle städtebauliche Entwicklung zu sichern. Das Gebiet mit einer Größe von ca. 1,31 ha umfasst den westlichen Teil des Ortskernes und ist überwiegend von Wohnbebauung geprägt.

Die Aufstellung des Planverfahrens erfolgt nach § 13 a BauGB. Der Geltungsbereich umfasst etwa 1,31 ha und liegt zwischen der vorhandenen Bebauung südlich der Juchstraße und der Bebauung nördlich der Ottwanger Straße. Die Grenzen des Geltungsbereichs orientieren sich dabei an der bereits bestehenden Bebauung. Die geplante Erschließung erfolgt in West-Ost-Richtung über die Fortsetzung der Bauertstraße, die als Haupteerschließungsachse das Gebiet etwa mittig durchquert und am Ostende in die dort nach Süden abknickende Juchstraße mündet. Von dieser Haupteerschließungsachse geht etwa mittig ein Fußweg nach Süden (zur Ottwanger Straße) ab.

Abzüglich der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche mit 0,195 ha ergibt sich eine Nettobaufläche von 1,115 ha. Durch die Festsetzung einer GRZ für Wohnanlagen (WA) mit 0,4 zzgl. der Anrechnung von 50% für Nebenanlagen wird eine Flächenversiegelung für Wohnhäuser und Nebenanlagen von max. 0,669 ha ermöglicht. Zzgl. der geplanten Verkehrsfläche mit 0,195 ha ergibt sich für den Geltungsbereich eine max. zulässige Flächenversiegelung von 0,864 ha. Im Bereich der Bauertstraße und des Kegelplatzes besteht eine Flächenversiegelung von etwa 0,024 ha. Die zusätzliche Flächenversiegelung im Plangebiet beträgt somit 0,84 ha. Im Plangebiet werden 5 Streuobstbäume durch eine Pflanzbindung festgesetzt und dauerhaft erhalten.

§ 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel), der Herpetofauna (Amphibien und Reptilien), der Fledermäuse sowie sonstiger potentiell betroffener Verantwortungsarten im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Siedlungsbereich des Ortsteils Adelhausen der Stadt Rheinfelden auf einer Höhe von ca. 445 m und umfasst eine Freifläche im Siedlungsbereich zwischen der jeweils einzeiligen Bebauung auf der Südseite entlang der Juchstraße und der Nordseite entlang der Ottwanger Straße. Das Gebiet wird als Grünland genutzt (Wiese, bereichsweise Beweidung) und ist vor allem in den Randbereichen zur bestehenden Bebauung hin mit Obstbäumen bestanden.

Das Gebiet fällt leicht (von ca. 450m üNN nach 440m üNN) nach Osten hin zum dortigen Dorfbach ab. Die im Ortskern verlaufende L 139 bzw. Rheintalstraße verläuft auf dem Höhenrücken in ca. 455 m üNN in Nord-Süd-Richtung.

Schutzgebiete Das Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten. Teilflächen des FFH-Gebiets 8312-311 (Dinkelberg und Röttler Wald) liegen in ca. 1 km Entfernung westlich und östlich von Adelhausen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (Nr. 8311-441, Tüllinger Berg und Gleusen) liegt in über 8 km Entfernung bei Lörrach.

Natur- (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind ebenfalls erst in mehreren Kilometern Entfernung vorhanden (ca. 2 km NSG Burenboden, ca. 3,5 km LSG Südwestlicher Dinkelberg).

§ 30 BNatSchG Biotopflächen Nach §30 BNatSchG geschützte Biotopflächen sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes ebenfalls (nächstgelegenes Biotop in ca. 500 m Entfernung (Hecke westlich Adelhausen) nicht betroffen.

Naturpark Das gesamte Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturparks „Südschwarzwald“.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde.

Aufgrund der Lage innerhalb einer bereits überbauten ergeben sich für durch die geplante Nachverdichtungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des Naturparks.



Abbildung 1: Darstellung der Schutzgebietskulisse im Untersuchungsraum und Lage des Plangebiets (rot)

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes

Vorbemerkung

Grundsätzlich können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung/Prüfung die artenschutzrechtlichen Belange auch gutachterlich abgewogen werden, insofern die artenschutzrechtliche Argumentation ausreichend umfangreich, stimmig und plausibel erscheint.

Gesetzlich und über Gerichtsurteile verfestigt wird den Genehmigungsbehörden ein weiter Spielraum bezüglich der Verwendung der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zugebilligt.

Auszug aus dem BVerwG 9 A 14.07:

Bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen.

Bei der Erstbegehung am 21.03.2017 fand eine Aufnahme der artspezifischen Habitatstrukturen statt. Anhand der vorgefundenen Strukturen wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung verfasst. Anschließend fanden 3 weitere Begehungen statt.

Tabelle 1: Übersicht der Begehungstermine

Datum	Tageszeit	Witterungs- verhältnisse	Untersuchung
21.03.2017	ab 8.00 Uhr	Freundlich, leicht bewölkt bis aufhellend, 9° C	Kartierung Vögel und Aufnahme der artspezifischen Habitatstrukturen
03.04.2017	ab 8.00 Uhr		Kartierung Vögel
03.05.2017	ab 8.00 Uhr	10° C sonnig	Kartierung Vögel
	ab 14.30 Uhr	17 °C sonnig	Begehung Reptilien
24.05.2017	Ab 14.00 Uhr	Leicht bewölkt bis sonnig warm, 24 °C	Begehung Reptilien

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets und der überschaubaren Strukturen für die verschiedenen Artengruppe, sowie

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen.

Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

Herpetofauna

Amphibien

Nordwestlich angrenzend zum Plangebiet befindet sich ein Gartenteich, welcher nach Angaben der Anrainer als Laichhabitat von Erdkröten und Bergmolchen genutzt wird.

Reptilien

Südwestlich angrenzend zum Plangebiet wurde die Zauneidechse nachgewiesen.

Die Artengruppen Amphibien und Reptilien müssen artenschutzrechtlich weiter betrachtet werden, da ein Einwandern der Arten während der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Da die Fundpunkte und Hinweise der Einzelnachweise räumlich eng zusammenliegen und sich für beide Artengruppen identische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ergeben, kann die Herpetofauna zusammengefasst geprüft werden.

Avifauna

Im Plangebiet ist angesichts des Streuobstcharakters und des teilweise hohen Totholzanteils der Bäume auch mit seltenen Höhlenbrütern zu rechnen. Die Vögel müssen daher artenschutzrechtlich weiter betrachtet werden.

Totholzkäfer

Einige der totholzreichen Bäume zeichnen sich durch Bohrlöcher xylobionter Insektenarten aus. Das Zielartenkonzept gibt als xylobionte Käferarten die FFH-Arten Juchtenkäfer, Hirschkäfer und Heldbock an. Mit Ausnahme des Hirschkäfers ist verbreitungsbedingt keine Betroffenheit zu erwarten. Der Hirschkäfer hat seine Schwerpunkte in den Altwaldbeständen des FFH-Gebiets „Röttler Wald und Dinkelberg“. Diese Bestände liegen ausreichend außerhalb des Plangebiets, so dass eine Nutzung der Apfel- und Birnbäume innerhalb des Plangebiets für den Hirschkäfer nicht gegeben ist.

Fledermäuse

Die Fledermäuse werden gesondert durch das Gutachterbüro Stauss und Turni, Tübingen untersucht.

4

Herpetofauna

4.1

Bestand

Bestand

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Laichgewässer. Durch die Nutzung der Grünfläche als Mähwiese und der dadurch resultierenden Veränderung der Vegetationsbeschaffenheit ist nicht von einem Vorkommen von Amphibienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes auszugehen.

In der Gartenanlage der Privathäuser nordwestlich außerhalb des Plangebiets (Juchstraße 13 -17) befindet sich ein Gartenteich, welcher gemäß den Angaben der Anrainer durch die Erdkröte und den Bergmolch besiedelt sind. Ebenfalls besteht durch den Anrainer von der Juchstraße Nr. 7 der Hinweis, dass Erdkröten bei Gartenarbeiten angetroffen werden.

Die Hinweise auf Amphibien wurden ausschließlich durch die Anrainer angegeben. Direkte Sichtnachweise durch den Gutachter erfolgten nicht.

Reptilien

Unmittelbar nördlich angrenzend zum Plangebiet befinden sich mit Steinmauern, Kompostanlagen, südexponierte, steinige Pflanzbeete oder Böschungen, welche einen potentiellen Lebensraum für Reptilien darstellen.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich durch die Grünlandnutzung als Mähweide und der stetigen Veränderung der Vegetationsstrukturen keine für Reptilien geeigneten Habitatstrukturen. Innerhalb des Plangebietes oder nördlich angrenzend zum Plangebiet konnten ebenfalls während der Begehungen zu geeigneten Tageszeiten, Temperaturen und Witterungsverhältnisse auch nach mehrmaligem vorsichtigem abschreiten der potentiellen Habitatstrukturen keine Reptilienarten, insbesondere Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Der einzige Nachweise von der Zauneidechse gelang in einem Privatgarten (Bauertstraße Nr. 6) südwestlich außerhalb des Plangebiets während der Begehung am 24.05.2017. Der Privatgarten außerhalb des Plangebiets weist mit einem größtenteils besonnten Steingarten mit feinkörnigen Eiablagestellen und anteiliger Bepflanzung ein optimales Ganzjahreshabitat für die Zauneidechse auf. Weitere gleichartige Habitate sind in und angrenzend zum Plangebiet nicht vorhanden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich das Vorkommen auf den Privatgartenbereich von der Bauertstraße Nr. 6 beschränkt.



Abbildung 2: Nachweise der Zauneidechse am 03. und 24.05.17 (orange), nachrichtliche Hinweise Erdkröte (grün) und Bergmolch (hellblau), Gartenteich außerhalb Plangebiet (dunkelblau), Plangebiet (schwarz gestrichelt), und Schutzzäune (gelb) welche während den Bauarbeiten auf den angrenzenden Bauplätzen aufzustellen ist.

4.2 Auswirkungen

Auswirkungen baubedingt

Da im Moment nicht von einem Vorkommen von Reptilien und Amphibien innerhalb des Plangebiets ausgegangen werden muss, beschränken sich mögliche Beeinträchtigungen lediglich auf die Tiere in den benachbarten Strukturhabitaten. Direkte Berührungspunkte ergeben sich hier lediglich durch die Realisierung der einzelnen Baugrundstücke in direkter Nachbarschaft zu den potentiell bzw. nachgewiesen besiedelten Strukturen.

Um eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung durch das Einwandern von Einzeltieren in den Gefahrenbereich zu verhindern, sind während den Bauarbeiten zu den unmittelbar angrenzenden Baugrundstücken amphibien- und reptiliensichere Schutzzäune aufzustellen.

Durch die Bodenarbeiten im Plangebiet ist allenfalls von einer untergeordneten Störwirkung potentiellen/ nachgewiesenen Habitate außerhalb des Plangebiets zu rechnen.

betriebsbedingt

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

anlagebedingt

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da alle Strukturhabitate für die Herpetofauna außerhalb des Plangebiets liegen. Es ist davon auszugehen, dass potentielle Habitate für Reptilien und Amphibien durch die Gestaltung von strukturreichen Privatgärten im Plangebiet geschaffen werden, welche mittel- bis langfristig besiedelt werden können.

4.3

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Um eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung und Störung durch das Einwandern von Einzeltieren in den Gefahrenbereich des Plangebiets von den außerhalb liegenden Strukturhabitaten in Privatgartenanlagen zu verhindern, sind während der Bauphase für die angrenzenden Bauplätze amphibien- und reptiliensichere Schutzzäune gemäß Abb. 3 innerhalb der Aktivitätszeit von Ende März bis Anfang November eines Jahres aufzustellen.

Der Schutzzaun muss vor Beginn der Bauarbeiten/ Baufeldfreiräumung der betroffenen Grundstücke aufzustellen und über die gesamten Bauzeiten stehen zu lassen. Weitere bauzeitliche Einschränkungen sind nicht notwendig.

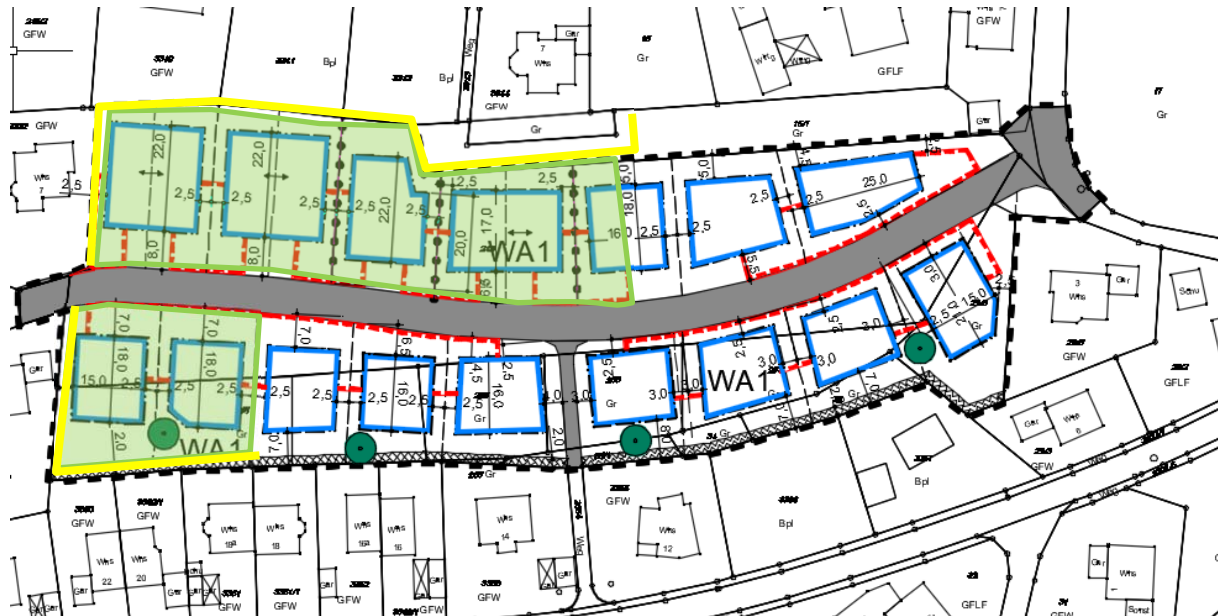


Abbildung 3: Darstellung der Baugrundstücke, die zur Realisierung der Bauvorhaben amphibien- und reptiliensichere Schutzzäune aufstellen müssen und Lage der Schutzzäune

4.4

Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichs- maßnahmen

Innerhalb des Plangebiets sind keine potentiellen Lebensräume der Herpetofauna betroffen, sodass keine Ausgleichs- oder CEF- Maßnahmen zu leisten sind. Es ist davon auszugehen, dass potentielle Habitate für Reptilien und Amphibien durch die Gestaltung von strukturreichen Privatgärten im Plangebiet geschaffen werden, welche mittel- bis langfristig besiedelt werden können.

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot **§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Um eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung durch das Einwandern von Einzeltieren in den Gefahrenbereich des Plangebiets von den außerhalb liegenden Strukturhabitaten in den Privatgärten zu verhindern, müssen entlang der besiedelten Flächen Schutzzäune aufgestellt werden.

Der Schutzzaun muss vor Beginn der Bauarbeiten/ Baufeldfreiräumung der betroffenen Grundstücke aufgestellt und über die gesamten Bauzeiten funktionstüchtig gehalten werden. Weitere bauzeitliche Einschränkungen sind nicht notwendig. Innerhalb des Plangebiets sind keine potentiellen Lebensräume der Herpetofauna betroffen, sodass keine Ausgleichs- oder CEF- Maßnahmen zu leisten sind.

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 1 (Tötungsverbot) zu rechnen.

Störungsverbot **§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die von Tieren der Herpetofauna besiedelten Habitate befinden außerhalb bzw. teilweise unmittelbar angrenzend zum Plangebiet. Eingriffe in diese Habitate finden nicht statt. Während der Bau- und Bodenarbeiten im Plangebiet ist allenfalls von einer untergeordneten Störwirkung potentiellen/ nachgewiesenen Habitate außerhalb des Plangebiets zu rechnen.

Um ein Einwandern von Einzeltieren während der Wanderzeiten in den Gefahrenbereich zu verhindern, muss ein entsprechender Schutzzaun aufgestellt und über die gesamte Bauphase funktionstüchtig gehalten werden. Durch die Bodenarbeiten im Plangebiet ist allenfalls von einer untergeordneten Störwirkung potentiellen/ nachgewiesenen Habitate außerhalb des Plangebiets zu rechnen.

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 2 (Störungsverbot) zu rechnen.

Schädigungsverbot **§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Innerhalb des Plangebiets sind keine potentiellen Lebensräume der Herpetofauna betroffen, sodass keine Ausgleichs- oder CEF- Maßnahmen zu leisten sind.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauert“, Gemarkung Adelausen nicht ausgelöst.

4.6 Zusammenfassung

Einschätzung Derzeit gibt es lediglich Hinweise auf Einzeltiere von Bergmolch und Erdkröte in Privatgärten nördlich außerhalb des Plangebiets sowie Nachweise der Zauneidechse in Privatgärten südwestlich außerhalb des Plangebiets. Eingriffe in diese Habitate finden nicht statt.

Um eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung und Störung durch das Einwandern von Einzeltieren in den Gefahrenbereich des Plangebiets von den außerhalb liegenden Strukturhabitaten zu verhindern, sind während der Realisierung der angrenzenden Bauplätze amphibien- und reptiliensichere Schutzzäune gemäß Abb. 3 innerhalb der

Aktivitätszeit von Ende März bis Anfang November eines Jahres aufzustellen.

Der Schutzzaun muss vor Beginn der Bauarbeiten/ Baufeldfreiräumung der betroffenen Grundstücke aufzustellen und über die gesamten Bauzeiten stehen zu lassen. Weitere bauzeitliche Einschränkungen sind nicht notwendig.

Innerhalb des Plangebiets sind keine potentiellen Lebensräume der Herpetofauna betroffen, sodass keine Ausgleichs- oder CEF- Maßnahmen zu leisten sind.

Es ist davon auszugehen, dass potentielle Habitate für Reptilien und Amphibien durch die Gestaltung von strukturreichen Privatgärten im Plangebiet geschaffen werden, welche mittel- bis langfristig besiedelt werden können.

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 (1) 1-3 zu rechnen.

5

Vögel

5.1

Bestand

Bestand

Innerhalb des Plangebiets sind nur wenige Bruthabitatstrukturen vorhanden. Sie beschränken sich auf vereinzelte Streuobstbäume im Plangebiet. Diese sind aber auf Grund des teilweisen hohen Anteils an Baumhöhlen und Totholz potentiell hochwertige Bruthabitate.

Innerhalb des Plangebiets konnten die Arten Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Haussperling und Star als Brutvogelarten nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Übersicht über die im und angrenzend zum Plangebiet vorkommenden Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Status	RLBW	NatSchG	EUV
1	Amsel	RS	-/-	b	-
2	Bachstelze	RS	-/-	b	-
3	Blaumeise	B	-/-	b	-
4	Buchfink	RS	-/-	b	-
5	Buntspecht	NG	-/-	b	-
6	Distelfink	RS	-/-	b	-
7	Eichelhäher	NG	-/-	b	-
8	Elster	RS	-/-	b	-
9	Girlitz	RS	-/V	b	-
10	Grünfink	RS	-/-	b	-
11	Grünspecht	NG	-/-	b	+
12	Hausrotschwanz	B	-/-	b	-
13	Haussperling	B	V/V	b	-
14	Kohlmeise	B	-/-	b	-
15	Mauersegler	NG	V/V	b	-
16	Mäusebussard	NG	-/-	s	-
17	Mehlschwalbe	NG	V/3	b	-
18	Mönchsgrasmücke	RS	-/-	b	-
19	Rabenkrähe	RS	-/-	b	-
20	Rauchschwalbe	NG	3/3	b	-
21	Ringeltaube	RS	-/-	b	-
22	Rotkehlchen	RS	-/-	b	-
23	Rotmilan	NG	-/-	s	+
24	Schwarzmilan	NG	-/-	s	+
25	Star	B	-/V	b	-
26	Turmfalke	NG	V/V	b	-
27	Türkentaube	RS	-/V	b	-
28	Wintergoldhähnchen	RS	-/-	b	-
29	Zaunkönig	RS	-/-	b	-

Rote Liste neu (Fassung 6. Stand 31.12.2013) : - = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; 1= vom Aussterben bedroht, 0 = verschollen oder ausgestorben;

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010

b = besonders geschützt

s= streng geschützt

Status B= Brutvogel; BV= Brutverdacht; NG= Nahrungsgast;

DZ = Durchzügler/Rastvogel; RS= Randsiedler

Eine Planungsrelevanz ergibt sich lediglich bezüglich des Haussperlings, da dieser im Gegensatz zum Star noch immer auf der Vorwarnstufe der Roten Liste steht. Dennoch sollten sich eventuelle Ausgleichsleistungen nicht ausschließlich auf den Haussperling beschränken.

Ansonsten sind als Vögel mit Planungsrelevanz lediglich streng geschützte Greifvögel, der Grünspecht sowie die beiden Schwalbenarten zu nennen. Der Grünspecht war innerhalb des Plangebiets nur als Nahrungsgast zu verzeichnen, was mit der allgemein hohen Dichte an älteren Streuobstbäumen in und angrenzend an Adelhausen zusammenhängt. Die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Mäusebussard waren zwar nach der Wiesenmahd vereinzelt im Suchflug über der Fläche zu sehen, zeigten aber kein besonderes Interesse an der Fläche als Nahrungshabitat.

Die beiden Schwalbenarten brüten an und in Gebäuden der Umgebung und waren ebenfalls nur sporadisch beim Überflug zu beobachten. Die im ZAK genannten Arten Baumfalke, Baumpieper, Feldlerche, Graumammer, Grauspecht, Kuckuck, Steinkauz, Weißstorch und Wendehals waren nicht nachweisbar. Gründe dafür sind die Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets, die Lage des Plangebiets inmitten des Ortszentrums von Adelhausen und die Verbreitung der Arten. Lediglich für den Weißstorch ist eine sporadische und damit nicht erhebliche Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat nicht auszuschließen.

5.1.1

Auswirkungen

Auswirkungen

baubedingt

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauert“ können insgesamt nur 5 Einzelbäume im Plangebiet erhalten werden. Die restlichen Einzelbäume gehen verloren. Durch die Überplanung und Entfernung der potentiellen Bruthabitate ergibt sich eine Betroffenheit der im Plangebiet brütenden und nahrungssuchenden Vogelarten.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände der Tötung, Störung und Schädigung müssen für die Rodungen der Bäume und Gehölze bauzeitliche Regelungen eingehalten werden. Diese Arbeiten sind nur in der gesetzlich zulässigen Frist von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Während der Bauzeiten erfahren die Vögel der Nachbarschaft Störwirkungen durch den Baubetrieb. Diese sind aber nicht als erheblich zu betrachten, da die Tiere als Siedlungsvögel an entsprechende Störwirkungen schon angepasst sind.

betriebsbedingt

Betriebsbedingt bestehen keine Auswirkungen auf Vögel.

anlagebedingt

Anlagebedingt ist durch die Rodung der Bäume ein Verlust entsprechender Habitatstrukturen (Baumhöhlen etc.) gegeben. Für den Verlust der Einzelbäume ist ein Ausgleich für die betroffenen Brutvogelarten Star und Haussperling zu leisten.

Temporär ergibt sich eine untergeordnete Betroffenheit der Nahrungsgäste im Plangebiet. Kurzfristig kann der Verlust des bestehenden Nahrungshabitats für die siedlungsadaptierten Vogelarten direkt und problemlos über die angrenzenden Privatgartenbereiche ausgeglichen werden. Mittel- bis langfristig werden durch die

Gestaltung von Privatgärten, den Neubau von Häusern und Nebenanlage sowie die Umsetzung von Pflanzgeboten neue Nahrungs- und Bruthabitate entstehen.

Aufgrund der zahlreichen Baumstrukturen in Privatgärten und Streuobstbestände in und um Adelhausen ist nicht mit einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Nahrungshabitats des Grünspechts zu rechnen.

5.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Für die Vögel genügt es als Vermeidungsmaßnahme, die vorhandenen Bäume und Gehölze während der Winterzeit zu roden. Des weiteren werden 5 Einzelbäume durch die Festsetzung einer Pflanzbindung erhalten.

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen Die durch die Baumrodung verloren gehenden Bruthabitate müssen wie folgt ausgeglichen werden.

- 2 Kästen Typus Haussperling
- 1 Kasten Typus Star
- 2 Kästen Typus Höhlenbrüter

Die anzubringenden Kästen sind auf den Bäumen mit Pflanzbindung im Zuge der Rodung der anderen Bäume als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Bruthabitaten im Plangebiet anzubringen. Die Nistkästen sind fachgerecht und unerreichbar für Marder oder Katzen anzubringen, dauerhaft zu pflegen und ggf. zu ersetzen.

5.4 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot *§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die erforderlichen Rodungsarbeiten, sind nur in der gesetzlich zugelassenen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. In der zulässigen Rodungszeit sind keine brütenden Alttiere, Eier oder flugunfähigen Jungtiere vorhanden, so dass das Tötungsverbot nicht verletzt wird.

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 1 (Tötungsverbot) zu rechnen.

Störungsverbot *§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Für die Rodungen der Bäume und Gehölze müssen bauzeitliche Regelungen eingehalten werden. Diese Arbeiten sind nur in der gesetzlich zulässigen Frist von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Während der Bauzeiten erfahren die Vögel der Nachbarschaft Störwirkungen durch den Baubetrieb. Diese sind aber nicht als erheblich zu betrachten, da die Tiere als Siedlungsvögel an entsprechende Störwirkungen schon angepasst sind.

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 2 (Störungsverbot) zu rechnen.

Schädigungsverbot **§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die durch die Baumrodung verloren gehenden Bruthabitate müssen wie folgt ausgeglichen werden.

- 2 Kästen Typus Haussperling
- 1 Kasten Typus Star
- 2 Kasten Typus Höhlenbrüter

Die anzubringenden Kästen sind auf den Bäumen mit Pflanzbindung im Zuge der Rodung der anderen Bäume als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Bruthabitaten im Plangebiet anzubringen. Die Nistkästen sind fachgerecht und unerreichbar für Marder oder Katzen anzubringen, dauerhaft zu pflegen und ggf. zu ersetzen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

5.5

Zusammenfassung

Das Plangebiet ist derzeit nur für wenige Brutvogelarten von Bewandtnis. Als tatsächlich diese Strukturen nutzenden Brutvögel innerhalb des Plangebiets konnten lediglich die Arten Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Haussperling und Star nachgewiesen werden. Eine Planungsrelevanz ergibt sich lediglich bezüglich des Haussperlings, da dieser im Gegensatz zum Star noch immer auf der Vorwarnstufe steht. Dennoch sollten sich eventuelle Ausgleichsleistungen nicht ausschließlich auf den Haussperling beschränken.

Ansonsten sind als Vögel mit Planungsrelevanz lediglich streng geschützte Greifvögel, der Grünspecht sowie die beiden Schwalbenarten zu nennen.

Der Grünspecht war innerhalb des Plangebiets als Nahrungsgast zu verzeichnen, was mit der allgemein hohen Dichte an älteren Streuobstbäumen in und angrenzend an Adelhausen zusammenhängt. Die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Mäusebussard waren zwar nach der Wiesenmahd vereinzelt im Suchflug über der Fläche zu sehen.

Für die Vögel genügt es als Vermeidungsmaßnahme, die vorhandenen Bäume und Gehölze während der Winterzeit zu roden. Des Weiteren werden 5 Einzelbäume durch die Festsetzung einer Pflanzbindung erhalten.

Die durch die Baumrodung verloren gehenden Bruthabitate müssen wie folgt ausgeglichen werden.

- 2 Kästen Typus Haussperling
- 1 Kasten Typus Star
- 2 Kasten Typus Höhlenbrüter

Die anzubringenden Kästen sind auf den Bäumen mit Pflanzbindung im Zuge der Rodung der anderen Bäume als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Bruthabitaten im Plangebiet anzubringen. Die Nistkästen sind fachgerecht und unerreichbar für Marder oder Katzen anzubringen, dauerhaft zu pflegen und ggf. zu ersetzen.

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 1-3 zu rechnen.

6 Literatur

BfL: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Abfrage Informationssystem ZAK, Zielartenkonzept Baden Württemberg, LUBW- website

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

LAUFER, H., Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

STAUSS & TURNI: Ortsumfahrung Staufen - Untersuchung der Fledermäuse. 2017

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992